

Der Erzbischof von Berlin

Richtlinie Schlüsselzuweisungen für Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin

Das Zuweisungssystem enthält Schlüsselzuweisungen an die Kirchengemeinden für technisches Personal und Sachkosten:

I. Technisches Personal

§ 1

- (1) Die Kirchengemeinden, vertreten durch die Kirchenvorstände, sind Anstellungsträger und damit Dienstgeber für das technische Personal. Hierzu zählen u. a. Pfarrsekretär/in, Hausmeister/in, Küster/in, Kirchenmusiker/in, Reinigungskräfte.
- (2) Kirchengemeinden erhalten eine Mitfinanzierung der Personalkosten für Kirchenmusiker/innen bis zu dem im Stellenplan für Kirchenmusiker/innen in den Gemeinden des Erzbistums Berlin angegebenen Beschäftigungsumfang.
Maßgebend für die Mitfinanzierung und die Grundzuweisung für Kirchenmusik sind die Festlegungen in dem Stellenplan und der Grundzuweisung für die Kirchenmusik in den Gemeinden in ihrer jeweils jüngsten im Amtsblatt für das Erzbistum Berlin veröffentlichten Fassung¹.
- (3) Das Erzbischöfliche Ordinariat stellt den Kirchengemeinden eine pauschale Finanzierung für Rendanturen zur Verfügung. Näheres ist in § 4 geregelt.

§ 2

- (1) Die Festsetzung der Struktur des jeweiligen Dekanates im Zuge der Umsetzung des Planes 2009 durch den Erzbischof von Berlin für den Bereich des technischen Personals regelt die Verteilung der Personalmittel für die jeweiligen Kirchengemeinden auf der Grundlage von Beschäftigungsumfängen.
- (2) Einigen sich mehrere Kirchengemeinden auf eine Kooperation, erfolgt die Zuweisung im Rahmen der jeweiligen abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung.
- (3) Personalmittel, die über die vom Erzbischöflichen Ordinariat für die jeweilige Kirchengemeinde festgelegte Zuweisung hinausgehen, dürfen aus eigenen Mitteln der Kirchengemeinde finanziert werden. Die Finanzierung aus eigenen Mitteln bedarf der vorherigen kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Das Erzbischöfliche Ordinariat kann bei dem Einsatz eigener Mittel die Kirchengemeinde verpflichten, unterjährig Vorauszahlungen zu leisten.

§ 3

Als Budget für eine Vollzeitstelle technisches Personal wird die Bruttojahressumme entsprechend der Entgeltgruppe 5, Stufe 3 der jeweils geltenden DVO festgesetzt.

¹ (z. Zt. ABl. 09/2008, Nr. 113, S. 81)

§ 4

- (1) Für die Rendantur einer Kirchengemeinde erfolgt eine pauschale Finanzierung bis zu 350,- EUR / Monat (max. 4.200,- EUR / Jahr), unabhängig von der Anzahl der beauftragten Rendanten. Darin nicht enthalten ist die Entschädigung für die Kita-Rendantur. Diese beträgt für die Kita-Rendantur (West) 238,- EUR / Monat, für die Kita-Rendantur (Ost) 202,- EUR / Monat.
- (2) Die Kostenerstattung für die Rendanturen kann vom Erzbischöflichen Ordinariat geändert werden.

§ 5

Die im jeweiligen Haushaltsjahr von den Kirchengemeinden nicht in Anspruch genommenen Zuweisungen für technisches Personal werden den Kirchengemeinden ausgezahlt und können im Rahmen des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes (KiVVG) verwendet werden.

II. Sachkosten

1. Abschnitt

Schlüsselzuweisungen für Sachkosten

§ 6

- (1) Seelsorge und Verwaltung

Zuweisung vom 1. bis 3000. Gemeindeglied:	4,00 EUR	je Gemeindeglied
Zuweisung vom 3001. bis 5000. Gemeindeglied:	2,50 EUR	je Gemeindeglied
Zuweisung ab dem 5001. Gemeindeglied:	1,50 EUR	je Gemeindeglied

Basis für die Zuweisungsberechnung ist der festgestellte Stand der Gemeindeglieder am 01.10. des Vorjahres.

- (2) Bewirtschaftung der bebauten pastoral genutzten Gebäudeflächen

1. Die Zuweisung für die Bewirtschaftung der bebauten pastoral genutzten Gebäudeflächen beträgt 8,- EUR / m². Der Zuweisungsbetrag kann vom Erzbischöflichen Ordinariat geändert werden.
2. Pastoral genutzte Gebäudeflächen sind:
 - Grundflächen des Kirchenraumes, der Sakristei und des Windfanges von Kirchen und weiteren Gottesdienststellen. Ausgenommen sind die Gottesdienststellen, die in Eigenverantwortung der Kirchengemeinden gehalten werden,
 - bei Pfarr- / Gemeindehäusern werden Grundflächen berücksichtigt, die regelmäßig für Gemeindepastoral benötigt werden, z.B. Gruppenräume, Säle, Büroräume, allgemeine Verkehrsflächen und Sanitärräume,
 - bei Gebäuden mit pastoralen und nicht pastoralen Nutzungsbereichen sind Verkehrsflächen anteilmäßig anzurechnen,
 - unberücksichtigt bleiben bei Kirchen, Pfarr- und Gemeindehäusern insbesondere unausgebaute Dachgeschossräume, Emporen, Räume für technische Anlagen sowie Abstell- und Archivräume.
3. Basis für die Zuweisung ist der vom Erzbischöflichen Ordinariat festgesetzte Stand der bebauten pastoral genutzten Gebäudeflächen am 01.10. des Vorjahres. Bei Aufgabe von Gesamtobjekten oder Reduzierung des festgesetzten Standes um mindestens 150 m² gilt

hinsichtlich der Zuweisung der Zeitpunkt der Aufgabe des Gesamtobjektes oder der Reduzierung.

(3) Instandhaltung und kleine Reparaturen

Für Instandhaltung und kleine Reparaturen werden zurzeit je Hauptgottesdienststelle 1.600,- EUR, je Nebengottesdienststelle grundsätzlich 1.100,- EUR zugewiesen. Die Zuweisungsbeträge können vom Erzbischöflichen Ordinariat geändert werden.

(4) Fahrtkosten

Die Höhe der Fahrtkosten wird durch das Erzbischöfliche Ordinariat gesondert geregelt. Maßgebend ist das pauschale Zuweisungssystem für Fahrtkosten in seiner jeweils jüngsten im Amtsblatt für das Erzbistum Berlin veröffentlichten Fassung².

(5) Sonderzuweisungen für außergewöhnliche Aufgaben / Aufwendungen

1. Bei Sonderzuweisungen für außergewöhnliche Aufgaben / Aufwendungen wie

- Sachausgaben Pastoralreferent (zur Zeit 2.045,- EUR innerhalb Berlins und 3.068,- EUR außerhalb Berlins),
- Mieten an Orden bei Nutzung von Kirche / Gemeinderäume des Ordens.

2. Sonderstatus

Für die Kathedrale St. Hedwig gilt ein Sonderstatus.

§ 7

Den Kirchengemeinden verbleiben die im jeweiligen Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommenen Zuweisungen im Sachkostenbereich zur freien Verfügung mit Ausnahme der Sonderzuweisungen. Zur Finanzierung von Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen für pastoral genutzte Gebäudeflächen gemäß Ordnung für Baumaßnahmen der Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin (Bauordnung) sind Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden. Mehrausgaben gehen zu Lasten der Kirchengemeinden.

2. Abschnitt Vermietung und Verpachtung

§ 8

Zur Vermietung und Verpachtung zählen im Eigentum der Kirchengemeinde befindliche Immobilien.

§ 9

- (1) Mieten und Pachten sind mindestens in Höhe ortsüblicher Vergleichsmieten bzw. Vergleichswerte für Pachten zu erheben. Entsprechende Anpassungen sind vorzunehmen.
- (2) Für Erbbauzinsen sind Anpassungen entsprechend den Vereinbarungen im Erbbaurechtsvertrag vorzunehmen.

§ 10

Bewirtschaftungs-, Bau- sowie Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten sind aus den entsprechenden Miet- und Pachteinnahmen zu finanzieren.

² (z. Zt. ABl. 02/2002, Nr. 26, S. 16)

§ 11

Überschüsse aus Vermietung und Verpachtung verbleiben der Kirchengemeinde. Diese sind als zweckbestimmte Rücklagen (Bauerneuerung, Instandhaltung oder Instandsetzung) zu verwenden. Unter Beachtung auch längerfristig erforderlicher Bauerneuerungen, Instandhaltungen oder Instandsetzungen im Vermietungs- und Verpachtungsbereich können Beträge, die eine Mindestrücklage für Vermietung und Verpachtung übersteigen, für Bau-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungszwecke der Kirchengemeinde sowie zur Finanzierung technischen Personals verwendet werden. Die Höhe der Mindestrücklage wird vom Erzbischöflichen Ordinariat gesondert festgesetzt³.

§ 12

Erbbauzinsen sind einer zweckbestimmten Rücklage zuzuführen, wenn durch Regelungen im Erbbaurechtsvertrag der Kirchengemeinde finanzielle Aufwendungen bei Beendigung des Erbbaurechtsvertrages (Zeitablauf oder Heimfall) entstehen.

Sofern der Kirchengemeinde keine finanziellen Verpflichtungen bei Beendigung des Erbbaurechtsvertrages entstehen, stehen die Erbbauzinsen der Kirchengemeinde zur freien Verfügung.

§ 13

Sonstige Einrichtungen und Friedhöfe in der Trägerschaft der Kirchengemeinden sind entsprechend zu behandeln.

III. Haushaltsplan und Jahresrechnung

§ 14

Im Rahmen des § 17 Abs. 1 b) KiVVG und der ausführenden Geschäftsanweisung (§§ 27 bis 37 GA) stellt die Kirchengemeinde ihren Haushaltsplan auf. Die Erstellung erfolgt ausschließlich mit der vom Erzbischöflichen Ordinariat vorgegebenen elektronischen Datenverarbeitung. Er wird vom Kirchenvorstand beschlossen und für die Glieder der Kirchengemeinde öffentlich ausgelegt.

§ 15

Soweit Schlüsselzuweisungen des Erzbischöflichen Ordinariats den Finanzbedarf der Kirchengemeinde nicht decken, sind eigene Mittel einzubringen. Die Schlüsselzuweisungen werden den Kirchengemeinden zur Erstellung des Haushaltsplans im Oktober eines jeden Jahres mitgeteilt.

§ 16

Schlüsselzuweisungen für Sachkosten werden den Kirchengemeinden in monatlichen Teilbeträgen zur Verfügung gestellt.

³ (z. Zt. AB1. 12/2006, Nr. 280, S. 142)

§ 17

Personalkosten für die in den Kirchengemeinden tätigen Beschäftigten werden vom Personaldezernat des Erzbischöflichen Ordinariats den Beschäftigten monatlich unter Berücksichtigung der steuer- und sozialabgaberechtlichen Voraussetzungen überwiesen.

§ 18

Die Jahresrechnung ist im Rahmen des § 17 Abs. 1 c) KiVVG sowie der §§ 52 bis 54 GA dem Erzbischöflichen Ordinariat zur Prüfung und kirchenaufsichtlichen Genehmigung einzureichen. Dabei sind die Einnahmen und Ausgaben zu ermitteln. Die Jahresrechnung ist ausschließlich mit der vom Erzbischöflichen Ordinariat vorgegebenen elektronischen Datenverarbeitung zu erstellen. Eine Belegprüfung kann auf Veranlassung des Erzbischöflichen Ordinariats erfolgen.

§ 19

In jeder Kirchengemeinde wird eine Kasse gemäß §§ 38 bis 44 GA geführt. Nach der Fusion von Kirchengemeinden sind die getrennten Kassen unverzüglich zu einer Kasse zusammenzuführen und die Buchhaltungen zu vereinigen.

IV. Inkrafttreten

§ 20

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft.

§ 21

Die Richtlinie Schlüsselzuweisungen für Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin (ABl. 12/2006, Nr. 277, S. 138) wird aufgehoben. Gleichzeitig werden sonstige dieser Richtlinie entgegenstehende Regelungen aufgehoben.

Berlin, den 13. September 2010

J.-Nr.: B/A-430/2010

Ba/Ah



Georg Card. Sterzinsky
Georg Card. Sterzinsky
Erzbischof von Berlin

Manfred Ackermann
Cancellarius Curiae